

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1968 (GVBl. S. 64), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345) erläßt der Markt Wiesenttal folgende mit Schreiben des Landratsamtes Forchheim vom 8. Jan. 1974 Nr. II/20 - 028.3 genehmigte

V e r o r d n u n g

über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit in dem

M a r k t W i e s e n t t a l

in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22.01.1981

1. Abschnitt: Öffentliche Reinlichkeit

I.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 1

- (1) Es ist verboten, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen. Auf öffentlichen Straßen ist insbesondere verboten:
 - a) die Notdurft zu verrichten,
 - b) Papier, Büchsen, Flaschen, Obst- und Speisereste wegzuwerfen,
 - c) Flüssigkeiten wie Jauche, Schmutzwasser, Regenwasser oder sonstige Abwässer darauf abzuleiten oder zu schütten,
 - d) Gebrauchsgegenstände wie Teppiche, Staubtücher, Decken usw. aus Fenstern und Türen auf öffentliche Straßen auszustauben.
- (2) Fahrzeuge für den Transport von Unrat, Bauschutt, Müll, Jauche und natürlichem Dünger müssen so beschaffen sein, daß eine Verschmutzung der öffentlichen Straßen vermieden wird.

II.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 2

- (1) Die nach § 5 Verpflichteten haben an den Werktagen vor Sonn- und Feiertagen die Gehsteige und Fahrbahnen bis zur Mitte des Straßenkörpers zu reinigen.

- (2) Die Reinigungspflicht umfaßt die Beseitigung von Schmutz, Unrat und Staub auf den öffentlichen Verkehrsflächen, einschließlich der Zugehörungen wie Bankette, Gräben, Abflurrinnen, Einlaufschächte, Durchlässe und sonstige der Grundstücks- und Straßenentwässerung dienenden Einrichtungen. Letztere sind stets sauber zu halten, so daß Regen- und Schneeswasser immer ungehindert abfließen kann.
- (3) Bei trockener Witterung sind die zu reinigenden Flächen zur Vermeidung einer übermäßigen Staubeentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen.
- (4) Die nach § 5 Verpflichteten sind zur Reinigung der dem Kraftfahrzeugverkehr dienenden Verkehrsflächen wegen der damit verbundenen Gefahren für Leib und Leben (bis Inkrafttreten einer Satzung über die gemeindliche Straßenreinigung) nicht verpflichtet, soweit es sich um folgende verkehrsreichen Straßen handelt:
- Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 470 in Streitberg
Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 470 in Muggendorf.

§ 3

- (1) Wer öffentliche Straßen über das übliche Maß hinaus verunreinigt (z.B. durch Errichtung eines Bauwes, Abladen von Kohlen, Unfall usw.) ist verpflichtet, die Verunreinigung sofort zu beseitigen.
- (2) Die Inhaber stehender und fliegender Verkaufsanlagen für Obst, Gemüse, Eis usw. haben die Pflicht, zur ständigen Reinhaltung der öffentlichen Straßen im Umkreis von 20 m von ihren Verkaufsständen.
- (3) Kommen die nach § 1 und 2 Verpflichteten ihren Verpflichtungen nicht nach, haften die nach § 5 Verpflichteten.

2.Abschnitt: Sicherung der Gehbahnen bei Schnee und Glatteis

§ 4

- (1) Die nach § 5 Verpflichteten haben die Gehbahnen bei Schnee, Schneeglätte oder Glatteis in sicherem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zweck haben sie während der üblichen Verkehrszeiten
- a) die Gehbahnen soweit wie möglich von Schnee oder Eis freizumachen,
 - b) bei Schnee oder Glatteis die Gehbahnen mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, ausreichend zu bestreuen, sobald und sooft dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

- (2) Die übliche Verkehrszeit beginnt täglich um 8,00 Uhr und endet um 20,00 Uhr
- (3) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande der Gehbahn oder bei sehr engen Gehbahnen nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht behindert wird. Ist das nicht möglich, so haben die Verpflichteten das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Der Markt stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflußrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.
- (4) Es ist untersagt, Schnee oder Eis von benachbarten Grundstücken auf einer mindestens tatsächlichen dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche zu lagern.

3. Abschnitt: Reinigungs- und Sicherungspflichtige

§ 5

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder (in sonstiger Weise) durch sie erschlossen werden (Hinterlieger), haben die in den §§ 2 und 4 dieser Verordnung aufgeführten Verpflichtungen auf eigene Kosten zu erfüllen. Besteht an einem pflichtigen Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (2) Die Verpflichtung tragen Vorderlieger und Hinterlieger gemeinsam, soweit sie nach § 6 für den gleichen Abschnitt der öffentlichen Straße oder Gehbahn verpflichtet sind. Es bleibt ihnen überlassen, die Verteilung der anfallenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln. Die getroffenen Vereinbarungen werden bei dem Markt gesammelt.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren öffentlichen Straßen aus erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die nach Abs. 1 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; dies gilt auch für Vereinbarungen nach Abs. 2 Satz 2 .

§ 6

- (1) Die Verpflichtung der Vorderlieger umfaßt den Teil der öffentlichen Straße bzw. den Gehbahnabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksgrenzen ausgehend einen rechten Winkel mit der Mitte der öffentlichen Straße bzw. Gehbahnmitte bilden.
- (2) Die Verpflichtung der Hinterlieger umfaßt den nach Abs. 1 zu sichernden Teil der öffentlichen Straße bzw. Gehbahnabschnitt des Vorderliegergrundstückes, über das ihr Grundstück erschlossen wird. Ist dieser Teil der öffentlichen Straße bzw. Gehbahnabschnitt mehr als doppelt so lang wie die Vorgrenze des Hinterliegergrundstückes, so beschränkt sich die Verpflichtung auf den Teil der öffentlichen Straße bzw. Gehbahnabschnitt, der vor dem Hinterliegergrundstück liegt. Zur Bestimmung dieses Abschnittes ist Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Grenzt ein Vorderliegergrundstück mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße, so kann der Markt den zu reinigenden Teil der öffentlichen Straße bzw. den zu sichernden Gehbahnabschnitt abweichend von Abs. 1 durch Anordnung für den Einzelfall festlegen, wenn und soweit das unter Berücksichtigung der Grundstücksgröße der Dilligkeit entspricht. Eine solche Festlegung kommt insbesondere bei Hammergrundstücken in Betracht.
- (4) Abs.(3) gilt entsprechend, wenn ein Hinterliegergrundstück über ein Vorderliegergrundstück erschlossen wird, das mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße grenzt.

4. Abschnitt: Begriffsbestimmungen

§ 7

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Bundesstraßen. Hierzu gehören insbesondere auch die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen i. S. dieser Verordnung sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege (Gehwege),
 - b) wenn kein solcher Gehweg besteht, die von den Fußgängern benützten Teile am Rande öffentlicher Straßen in der erforderlichen Breite.

- (3) Ein Grundstück wird im Sinne dieser Verordnung über ein anderes Grundstück erschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang regelmäßig über dieses Grundstück genommen wird.

5. Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 8 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000,-- Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 eine öffentliche Staße verunreinigt oder verunreinigen läßt,
2. die ihm nach den §§ 2 und 3 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen § 4 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 9

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Gemeindeordnung vom 5.11.1965 des ehemaligen Marktes (Amtsblatt Nr. -- vom -- Muggendorf sowie der übrigen ehemaligen Gemeinden Albertshof, Engelhardsberg, Oberfellendorf und Streitberg außer Kraft.

Wiesental -----, den 15.2.1974 -----

Plümann

1. Bürgermeister

1. Die Verordnung wurde im Ortsnachrichtenblatt des Marktes Wiesental am 14.03.1974 veröffentlicht.
2. Die Verordnung zur Regelung des Ortsrechts in den am 01.05.1978 in den Markt Wiesental eingegliederten früheren Gemeinden Birkenreuth, Wohlmannsgesees und Wüstenstein, sowie in dem am 01.01.1978 eingegliederten Gemeindeteil Rauhenberg vom 22.01.1981, mit der der § 8 geändert und der Geltungsbereich der Verordnung auf das gesamte Gemeindegebiet ausgedehnt wurde, wurde im Mitteilungsblatt Nr. 1 vom 22.01.1981 veröffentlicht.